

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Stellungnahmen -**

- §§ 3 (1), 4 (1) §§ 3 (2), 4 (2)
 § 4a (3) BauGB § 13 (1) BauGB
 § 13a BauGB

**44. Flächennutzungsplanänderung, Hennef (Sieg) – Obere
Siegstraße / Bröltalstraße**

Ausschuss: S + P UDD ÖS

Datum: 21.03.2012

Eingang	Absender	B / T	+ / -
23.12.2011	Amprion GmbH		-
27.12.2011	PLEdoc GmbH		-
02.01.2012	rhenag		-
06.01.2012	WTV		-
11.01.2012	Landesbetrieb Straßenbau NRW	T1	
13.01.2012	RSAG	T2	
16.01.2012	Bezirksregierung Köln, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -		-
25.01.2012	Amt für Bodendenkmalpflege	T3	
30.01.2012	Rhein-Sieg-Kreis, Am 61	T4	
	Intern:		
28.12.2011	/D Stabsstelle Dezernatsbüro		-
02.03.2012	Amt 63		-

T / B Träger / Bürger
 + Anregungen oder Hinweise
 - keine Anregungen

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Kontakt: Stefan Czymmeck

Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4

Fax: 0221-8397-100

E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Zeichen: 20601/40.400czy/2..10.07.20-L333(1,9)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 4.1.2012

S. Mor.
10.3.2012

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 - 50532 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung
Postfach 1562
53762 Hennef

Hennef BAB A560, Abschnitt 6 und L333, Abschnitt 1,9, OD
hier: 44. Änderung des FNP der Stadt Hennef (Sieg)
<Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB>
Ihr Schreiben vom 16.12.11; Ihr Zeichen: 1/611
Anlagen: Merkblatt „Allgemeine Forderungen an BAB“ und Forderungen zur Entwurfsplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Osten an die Bundesautobahn A560, Abschnitt 6, und die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt fast unmittelbar über ein kurzes Stück städtische Straße „Obere Siegstraße“ dann an die L333 „Bröltalstraße“. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung (SBV) betroffen.

Die Stadt erarbeitet derzeit ein Verkehrliches Gutachten, welches im Zusammenhang 2 Vorhaben der Stadt Hennef betrachtet wird. Es handelt sich um das Vorhaben „Baubetriebshof-Lebensmitteldiscounter“ und „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“. Beide Maßnahmen werden starke Auswirkungen auf die L333 mit der Anschlussstelle Hennef-Ost auf die BAB A560 haben. Besonders auf die aus der Sicht der SBV zu erwartenden Schwierigkeiten an der Einmündung „Obere Siegstraße“ auf die „Bröltalstraße“ L333“ wird hier an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

In dem derzeit aufzustellenden Gutachten sollen diese Strukturelemente eingehender untersucht werden.

Unter Berücksichtigung des oben genannten wird hier zusätzlich auf die Anmerkungen, Forderungen und Hinweise gedeutet, die sich aus den angehängten Merkblättern ergeben.

Die Straßenbauverwaltung lehnt jede Kostenbeteiligung an diesen Maßnahmen ab.

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.n.l.fh@strassen.nrw.de

WeitLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Das Vorhaben hat Auswirkung auf die klassifizierten Straßen bis hin zur Autobahnanschlussstelle der BAB A560, AS Hennef-Ost. In dessen unmittelbarer Umgebung plant die Straßenbauverwaltung eine Bahnunterführung der Landesstraße L125. Die Stadt Hennef plant diverse Umbaumaßnahmen an der Frankfurter Straße / Bahnübergang. Diese Planungen müssen auch im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Baubetriebshofes mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Die Straßenbauverwaltung fordert in diesem Zusammenhang das bereits oben erwähnte Verkehrliche Gutachten (Prognosehorizont 2025), welches die verschiedenen Vorhaben in einem berücksichtigt. Die Ergebnisse sind der SBV frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Für das Vorhaben, das dieser 44. Änderung des FNP der Stadt Hennef zugehört, wird für die Belange der klassifizierten Straße eine Entwurfsplanung gefordert (siehe beiliegendes Merkblatt). Dazugehörig wird die Stadt Hennef der SBV einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung, ein Sicherheitsaudit und einen angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan vorlegen.

Alle notwendigen Unterlagen sind über die Stadt an LS NRW einzureichen. Der Stadt Hennef obliegt die Koordination der Zusammenstellung der Unterlagen.

Die einzelnen Forderungen im Zusammenhang mit der notwendigen Straßenplanung werden durch die SBV im weiteren Verfahren genannt und mit der Stadt abgestimmt.

Wie bereits oben dargelegt, gehen sämtliche mit dem Bau verbundenen Änderungskosten an der Landesstraße allein zu Lasten der Stadt Hennef (bzw. des Investors).
Unberührt hiervon sind die rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme auch noch vor Baubeginn in einer von Ihnen aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung festzulegen. Die vorstehend erwähnten Entwurfsunterlagen werden teilweise Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten.

Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dzyymeck)

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schlepplinien
- 11.1 Ergebnisse schallechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wasserrechtlicher Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 1985, Stand März 1995 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme (Unterpunkte)
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme (Unterpunkte)
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterpunkte)
6. Erläuterung der Kostenberechnung mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vortrabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

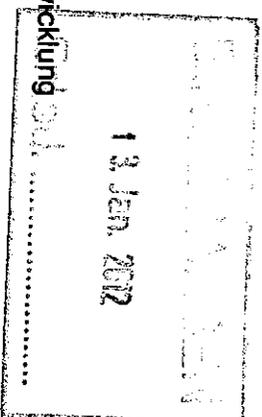
Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
- Knotenpunktberechnung nach HBS;
- Sicherheitsaudit gem. ESAS;
- Aussagen zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
- Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine;
- für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über;
- Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
- angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan;
- etc.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen, geplante Sperrungen abzustimmen.



A
RSAG mbH · 53719 Siegburg



An die
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
z.Hd. Herrn Norbert Schüßler
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Anspruchspartner:
Joh. Spielberg
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 210
Fax 02241 306 101
TeamRRH-Nord@rsag.de

12. Jan. 2012

SS No. 01.

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) Bereich Obere Siegstr. / Bröltalstraße

Sehr geehrter Herr Schüßler,

zu dem vorliegenden Bebauungsplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der oben angegebenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn folgende Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr - auch mit den heute üblicherweise eingesetzten Dreiachser-Großraumwagen - gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 m.

Des Weiteren können drei Wendehämmertypen Ihrer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in den Planungen ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Amtgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorstand Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmensitz
Pleser Hecke 4
53171 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

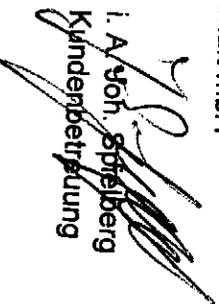
Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH



ppa. M. Dahm
Private Haushalte



i. A. von Spielberg
Kundenbetreuung

Schuessler, Norbert

Von: Ermert, Susanne [Susanne.Ermer@lvr.de]

Gesendet: Mittwoch, 25. Januar 2012 10:52

An: Schuessler, Norbert

Betreff: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 1.06.11. Änderung

T3

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 04.10.2011; Zeichen 1/611

Mein Zeichen 50.1/11-002

Sehr geehrter Herr Schußler,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der o.a. Änderungsverfahren

Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die o.a. Planung nicht unmittelbar betroffen.

Ich verweise jedoch auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal in 51491 Overath, Tel. 02206 9030 0 Fax: 02206 9030 22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Ermert

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Enderlicher Straße 133

53115 Bonn

Tel: 0228/9834-187

Fax: 0221/8284-0367

E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

STADT HENNEF
30.01.2012 08:15

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

T4

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12 05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.12.2011 I/611

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
24.01.2012

**44. Flächennutzungsplanänderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

*Mo 31.01.12
GM
SR 03.02.12*

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz und Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Zufahrt zum städtischen Bauhof von der Oberen Siegstraße Teilfläche eines Altstandortes ist, der im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209/0106 erfasst ist. Generell wurde der Verdacht für diese Fläche bei der derzeitigen Nutzung ausgeträumt. Jedoch wurde der Untergrund der oben erwähnten Zufahrt nie-untersucht und es kann keine Aussage zu eventuellen Verunreinigungen gemacht werden.

Überschwemmungsgebiet Sieg

Es wird davon ausgegangen, dass, wie den Unterlagen zu entnehmen, zur Berücksichtigung der Belange des Überschwemmungsgebietes der Sieg die zuständige Bezirksregierung Köln beteiligt wurde.

Aufgrund einer im Änderungsbereich nicht grundsätzlich auszuschließenden Hochwasser- bzw. Qualmwassergefährdung wird auf folgendes hingewiesen:
Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge-maßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasser-



Behinderteneinrichtungen
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) 1
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

fall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

Fundstellen: „Hochwasserfibel - Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten-“ MURL NRW, 1999. <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/hochwasserfibel.pdf> ;

„Hochwasserschutzfibel - Planen und Bauen von Gebäuden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten“, BMV, 2000, http://www.bmybs.de/cae/serve/contentblob/32864/publicationFile/546/hochwasserschutzbibel-stand-2008_1.pdf ;

„Was Sie über vorsorgender Hochwasserschutz wissen sollten“, Umweltbundesamt, <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3019.pdf> ;

„Land Unter - Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser“, GDV, http://www.gdv.de/Downloads/Homepage/Flyer_Hochwasser_neu.pdf

Im Auftrag

D. Weise